

Grundsätze

für eine verantwortungsvolle Beschaffung der Unternehmensgruppe Energieversorgung Mittelrhein

Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend bezeichnet als „LkSG“) ist ab dem 01.01.2024 auf die evm-Gruppe (Unternehmensgruppe Energieversorgung Mittelrhein, alle von der Energieversorgung Mittelrhein AG beherrschten Gesellschaften) anwendbar.

Die evm-Gruppe unterstützt die Ziele des Netzwerks des United Nations Global Compact und bekennt sich dazu, in allen unternehmerischen Aktivitäten ein besonders hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung / Corporate Social Responsibility (CSR) zu erreichen. Dafür gibt die evm-Gruppe ihren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft ein Werteversprechen:

- ✔ Wir sind verantwortungsvoll
- ✔ Wir sind partnerschaftlich
- ✔ Wir sind innovativ
- ✔ Wir handeln effizient
- ✔ Wir sind wertschätzend
- ✔ Wir sind kundenorientiert

Um diesem eigenen Anspruch gerecht zu werden, setzt sich die evm-Gruppe auch dafür ein, dass alle Leistungen, die zum Geschäftserfolg beitragen, den Belangen der gegenwärtigen wie der zukünftigen Generationen gerecht werden. Diese Ziele sollen auf Basis einer aktiven Lieferantentwicklung umgesetzt werden. Die Grundlage für eine solche Entwicklung bilden die in diesem Dokument niedergeschriebenen Grundsätze.

Diese Grundsätze geben die hohen Standards wieder, die wir für uns selbst gesetzt haben, und deren Einhaltung wir auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten. Unser Geschäft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und auf diesen Grundsätzen. Unsere Grundsätze und Werte bestimmen unser Handeln im Umgang mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei der evm-Gruppe sind fest verwurzelt in den internationalen Konventionen und Erklärungen, die in den Prinzipien des United Nations Global Compact zum Ausdruck kommen.

Diese Grundsätze legen das Mindestmaß der zu erfüllenden CSR-Standards fest, die wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten erwarten. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Grundsätze vor Ort zu prüfen. Wir sind dazu bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten daran zu arbeiten, die Anforderungen aus diesen Grundsätzen zu erfüllen und ihre CSR-Standards zu verbessern. Diese Grundsätze werden ein fester Bestandteil unserer Ausschreibungsbedingungen sein und bei den Vergabeentscheidungen berücksichtigt werden. Die evm-Gruppe ist bereit, dabei nationale und kulturelle Unterschiede sowie andere relevante Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wird aber keine Zugeständnisse hinsichtlich der zentralen Anforderungen dieser Grundsätze machen.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken werden darüber hinaus durch das LkSG reguliert. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wird für die evm-Gruppe sichergestellt, dass die im Liefernetz vorgelagerten Zulieferer soziale und ökologische Mindeststandards einhalten.

Von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten mindestens zu erfüllende CSR-Standards

Die Geschäftspartner und Lieferanten verpflichten sich hiermit, keine menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2, Abs. 3 LkSG zu verletzen. Sie werden angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact sowie des LkSG einschließlich aller darin genannten internationalen Übereinkommen, Gesetze und sonstigen Regelungen treffen.

Hierzu haben sie auch auf ihre eigenen Vorlieferanten einzuwirken und durch angemessene Maßnahmen auf eine Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken.

Alle Geschäftspartner und Lieferanten der evm-Gruppe sichern hiermit insbesondere zu, die nachfolgenden Grundsätze und die relevanten Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Die evm-Gruppe identifiziert kontinuierlich auf Basis des United Nations Global Compact sowie des LkSG Schwerpunktbereiche, die für ein hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung in der Wertschöpfungskette sowie die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ausschlaggebend sind. Die Erkenntnisse daraus werden in der Grundsatzerklärung der evm-Gruppe dokumentiert und über die Website der evm-Gruppe interessierten Parteien zugänglich gemacht ([hier](#)). Die von uns geforderten CSR-Standards lassen sich in folgende Punkte gliedern:

- 1. Soziales:** Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden
- 2. Umwelt:** Minimierung der Umweltbelastungen
- 3. Ethik:** Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards

1. Sozialstandards und Menschenrechte

Anerkennung der Menschenrechte.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und deren Vorlieferanten, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen, unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Unsere Geschäftspartner, Lieferanten und deren Vorlieferanten müssen für ihre Mitarbeitenden die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Den Mitarbeitenden muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die persönliche Schutzausrüstung wird den Mitarbeitenden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

Geschäftspartner, Lieferanten und deren Vorlieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 29 (einschließlich ihres Protokolls), C 105, C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.

Verbot von Diskriminierung oder Belästigung.

Alle Mitarbeitenden werden mit Respekt und Würde behandelt. Keine Mitarbeitenden werden hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihres Familienverhältnisses, ihrer Herkunft oder aus anderen Gründen physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht. Für gleichwertige Arbeit ist die gleiche Vergütung zu entrichten.

Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung.

Die Arbeitszeiten stehen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Die Mitarbeitenden erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Die Vergütung erfolgt in angemessener Höhe. Gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Standards in dem jeweiligen Land, so ist das Entgelt so zu bemessen, dass es die Grundbedürfnisse gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen deckt. Das Vorenthalten der Vergütung ist verboten.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung.

Unsere Geschäftspartner und Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO. Das Streikrecht wird gewährleistet.

Schutz lebensnotwendiger natürlicher Ressourcen.

Die natürlichen Ressourcen werden durch den Geschäftspartner, Lieferanten oder dessen Vorlieferanten nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und die Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser in den betroffenen Regionen verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit der Bevölkerung schädigt.

Widerrechtliche Zwangsräumung und der Schutz unternehmerischer Projekte.

Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentliche oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

2. Umweltstandards

Unsere Geschäftspartner und Lieferanten erkennen, welche Umweltbelastungen sich aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Sie stellen einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeiten kontinuierlich daran, ihre Umweltbelastungen zu verringern. Dazu empfiehlt sich die Aufrechterhaltung eines Umweltmanagementsystems nach der ISO 14001, EMAS oder entsprechenden Prozessen.

Schutz der Umwelt.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie eine spezifische Umweltpolitik entwickelt und umgesetzt haben und im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten. Es sollte ihnen ein Anliegen sein, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt (bspw. Verlust der Biodiversität, Klimawandel oder Wasserknappheit) aktiv zu verringern und hierbei durch die eigene Entwicklung von Strategien tatkräftig entgegenzuwirken.

Umgang mit Gefahrstoffen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass bei der Entwicklung, Herstellung sowie dem Transport, der Verwendung und der Entsorgung ihrer Produkte Sicherheit und Umweltverträglichkeit gefördert und gewährleistet werden. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen. Die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung dieser Stoffe ist sicherzustellen. Hierbei sind gesetzliche Vorgaben und angemessene Kontrollmaßnahmen einzuhalten. Betroffene Mitarbeitende müssen diesbezüglich regelmäßig unterwiesen werden. Dies betrifft insbesondere auch solche Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen.

Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten einen schonenden und sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Dabei ist die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ein wichtiger Bestandteil, der vom Management und der betrieblichen Führung gefördert wird. Es sollte die Verwendung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien im Vordergrund stehen. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden. Hierbei ist insbesondere eine angemessene Behandlung von industriellen Abwässern zu beachten.

Konfliktmineralien.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass die in der Herstellung von Produkten verwendeten Stoffe konfliktfrei sind und keinen Einfluss nehmen auf Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, indem sie ihre Sorgfaltspflicht in der Beschaffungs- und Produktkette von Konfliktmineralien im Sinne des OECD-Leitfadens in ihrer Lieferkette erfüllen.

Persistente organische Schadstoffe, Quecksilber.

Umweltbezogene Risiken in Bezug auf vorstehende Stoffe sind durch effektive Maßnahmen von vornherein zu vermeiden.

Treibhausgasemissionen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie die Freisetzung von Treibhausgasemissionen nach Möglichkeit vermeiden. Hierfür empfiehlt sich, dass diese typisiert, quantitativ ermittelt sowie regelmäßig überwacht werden. Sofern Daten zu den verursachten Treibhausgasemissionen ermittelt wurden, sind diese auf Anfrage der evm-Gruppe mitzuteilen. Des Weiteren werden Maßnahmen zur fortlaufenden Reduzierung der Treibhausgasemissionen am Standort des Geschäftspartners/Lieferanten sowie ein systematischer Beitrag zum Pariser Klimaschutzabkommen (1,5°C-Ziel) von der evm-Gruppe erwartet.

3. Ethik

Hohe ethische Standards.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, die jeweiligen nationalen Gesetze einhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung oder vergleichbare Straftaten einlassen.

Transparente Geschäftsbeziehungen.

Unsere Geschäftspartner und Lieferanten werden Geschenke, Zahlungen oder anderweitige Vorteile, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch akzeptieren.

Folgen bei Nichteinhaltung

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung

Der Geschäftspartner/Lieferant gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit diesen Grundsätzen für eine verantwortungsvolle Beschaffung handelt und dass die Herstellung von Produkten oder die Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette unter Einhaltung dieser Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung erfolgt.

Der Geschäftspartner/Lieferant ist verpflichtet, die evm-Gruppe von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

2. Weitergabe der Verpflichtungen

Der Geschäftspartner/Lieferant gewährleistet, dass seine Zulieferer die Vorgaben aus diesen Grundsätzen für eine verantwortungsvolle Beschaffung in der Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben.

3. Zugang zum Beschwerdeverfahren

Der Geschäftspartner/Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zu dem bei der evm-Gruppe eingerichteten Beschwerdeverfahren ([hier](#)). Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Geschäftspartner/Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und an die evm-Gruppe zu übermitteln, die erforderlich sind, damit diese alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann.

5. Kooperationsklausel bei Abhilfemaßnahmen

Die evm-Gruppe bzw. ihr bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, Bewertungs- und Monitoring-Maßnahmen beim Lieferanten und dessen Vorlieferanten durchzuführen, um die tatsächliche Einhaltung der Grundsätze durch den Lieferanten und dessen Vorlieferanten effektiv zu beurteilen. Dies umfasst das Recht der evm-Gruppe bzw. ihres bevollmächtigten Vertreters, Audits durchzuführen, u. a. Beurteilungen und Inspektionen vor Ort.

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Geschäftspartners/Lieferanten aus diesem Dokument bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird dieser unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne des § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2, Abs. 3 LkSG so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, meldet der Geschäftspartner/Lieferant dies dem Auftraggeber. Es ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Es können folgende Maßnahmen des Auftraggebers gegenüber dem unmittelbaren Geschäftspartner/Lieferanten ergriffen werden, der verpflichtet ist, daran mitzuwirken:

- ✔ gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- ✔ Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- ✔ temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

- ✔ die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- ✔ die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- ✔ keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

6. Sonderkündigungsrecht

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Geschäftspartner/Lieferanten außerordentlich gekündigt werden, wenn der Geschäftspartner/Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2, Abs. 3 LkSG oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen der vorliegenden Grundsätze verstößt.

7. Kontakt

Für Rückfragen zu den Inhalten und der Umsetzung der Anforderungen aus dem vorliegenden Dokument können Sie sich gerne an folgende Adresse wenden:

Kontaktmöglichkeiten

Telefon	0261 402-61261 (Linda Zöhner)
----------------	-------------------------------

E-Mail	linda.zoehner@evm.de
---------------	----------------------

Brief	Unternehmensgruppe Energieversorgung Mittelrhein Linda Zöhner Ludwig-Erhard-Straße 8 56073 Koblenz
--------------	--

Im Falle von Anhaltspunkten und Risiken hinsichtlich Verstößen gegen dieses Dokument können sich Geschäftspartner, Lieferanten oder deren Sublieferanten (bzw. deren Mitarbeitende) an diese Adresse wenden:

Kontaktmöglichkeiten

Telefon	0261 402-61261 (Linda Zöhner)
----------------	-------------------------------

E-Mail	linda.zoehner@evm.de
---------------	----------------------

Brief	Unternehmensgruppe Energieversorgung Mittelrhein Linda Zöhner Ludwig-Erhard-Straße 8 56073 Koblenz
--------------	--

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Geschäftspartner / Firmenstempel

Glossar

Arbeitsschutz: Antizipation, Erfassung, Bewertung und Kontrolle von Gefahren, die sich am Arbeitsplatz bzw. aus diesem ergeben, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer beeinträchtigen könnten, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Umgebung und die Umwelt.

Beschwerdemechanismus: unternehmenseigenes oder unternehmensübergreifendes transparentes Verfahren, mit dem Menschenrechtsverletzungen durch das Unternehmen vorgebracht werden können und Abhilfe gesucht werden kann.

Corporate Social Responsibility (CSR): Soziale Verantwortung der Unternehmen ist ein Prozess, bei dem Unternehmen die Bereiche Umwelt, Sozialverträglichkeit, Unternehmensführung in ihre Unternehmensstrategie, ihre Betriebsabläufe und ihre Lieferkette integrieren.

Gefahrstoffe: Stoffe und Gemische, die aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können. Dazu zählen insbesondere solche, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) dargelegten Kriterien entsprechen und nach den Vorgaben dieser Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind. Zu den Gefahrstoffen gehören darüber hinaus auch Gemische, aus denen beim Umgang gefährliche Stoffe freigesetzt werden können.

Beispiele für Vorschriften zu regulierten Stoffen und zur Handhabung von Chemikalien:

- ✓ **REACH:** Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien – ist eine Verordnung der Europäischen Union zur Produktion und zum Gebrauch chemischer Substanzen und zu ihren möglichen Auswirkungen sowohl auf die menschliche Gesundheit als auch auf die Umwelt.
- ✓ **RoHS:** Restriction of Hazardous Substances – Beschränkung gefährlicher Substanzen – oder die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EU) verbietet das Inverkehrbringen von neuen elektrischen und elektronischen Geräten auf dem Unionsmarkt, die mehr als die vereinbarten Höchstkonzentrationen an Blei, Cadmium, Quecksilber und anderen Substanzen aufweisen.

Grundbedürfnisse: Mindestanforderungen, die das Führen eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen; diese umfassen grundlegende Güter wie Nahrung, Bekleidung und Unterkunft sowie einen Zugang zu sanitären Einrichtungen, Bildung, Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Internationale Arbeitsorganisation (ILO): Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte weltweit zu fördern. Die Mindestanforderungen an menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind in den acht ILO-Kernarbeitsnormen zusammengefasst.

Kinderarbeit: bezieht sich auf das Beschäftigungsverbot von Kindern unterhalb des gesetzlichen Mindestalters. Darüber hinaus wird von Lieferanten erwartet, sicherzustellen, dass in Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Nachtarbeit oder Überstunden leisten und vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die für ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung schädlich sind. Vereinbar mit ILO-138 hinsichtlich leichter Arbeit. Der Lieferant sollte gewährleisten, dass die Aufgaben der jungen Arbeitnehmer den Schulbesuch nicht beeinträchtigen. Die Dienst- und Unterrichtszeit junger Arbeitnehmer darf insgesamt nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Konfliktmineralien: Rohstoffe – insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer –, die aus Konflikt- und Risikogebieten gemäß der OECD-Definition stammen. Hierzu gehören Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden.

Land-, Wald- und Wasserrechte und Zwangsräumung: bezieht sich auf die Vermeidung von Zwangsräumungen und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): ein deutsches Gesetz, das die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten regelt. Es verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten.

Menschenrechte: moralisch begründete, individuelle Freiheits- und Autonomierechte, die jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins gleichermaßen zustehen. Sie sind universell, unveräußerlich und unteilbar. Zu den Menschenrechten gehören bürgerliche und politische Freiheits- und Beteiligungsrechte, unter anderem das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, die Religions-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit oder die Gleichheit vor dem Gesetz. Die Vereinten Nationen haben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat.

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD): Leitsätze für multinationale Unternehmen sind Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Staaten und Unternehmen, die nachhaltiges unternehmerisches Handeln in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten fördern. Sie beinhalten Empfehlungen in den Bereichen Transparenz, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Korruption, Verbraucherschutz, Berichterstattung, Technologietransfer, Wettbewerb und Steuern.

Pariser Klimaschutzabkommen: rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zum Klimaschutz. Sein Ziel besteht in der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C – vorzugsweise 1,5 °C – gegenüber vorindustriellen Werten.

Persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POPs): organische chemische Stoffe, die als weltweite ernste Bedrohung für die Gesundheit von Menschen und Ökosystemen gelten.

Persönliche Schutzausrüstung: Ausrüstung, die eine Person als Schutz gegen ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit gefährdende Risiken trägt oder hält.

Private oder öffentliche Sicherheitskräfte: bezieht sich auf die Beauftragung oder den Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des Geschäftsprojekts, wenn der Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle seitens des Unternehmens zu Menschenrechtsverletzungen führen kann.

Treibhausgasemissionen: nach dem Kyoto-Protokoll (Verabschiedung 1997 und Änderung durch Doha-Amendment in 2012) reglementierte Gase mit klimaschädlichen Wirkungen: Kohlenstoffdioxid, Methan, Distickstoffmonoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid.

Umwelt-Managementsystem: Ein Managementsystem kann intern oder in Übereinstimmung mit nationalen oder internationalen Standards entwickelt werden. Die Umwelt-Audits ermöglichen es einer Organisation, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die Umweltleistung sowie die Vorteile und Grenzen ihrer Umweltrichtlinien zu bewerten und nachzuweisen. Hierüber ist zu ermitteln, inwieweit ein Unternehmen die gemeinsamen Werte und Ziele erfüllt, zu denen es sich selbst verpflichtet hat. Verbreitete Standards für Umwelt-Managementsysteme sind ISO 14001 und in Europa EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).

United Nations Global Compact (UNGC): ist eine freiwillige Initiative unter Federführung der Vereinten Nationen (UN), die auf der Selbstverpflichtung von CEOs zur Anwendung universeller Nachhaltigkeitsgrundsätze (auch bekannt als „Die zehn Prinzipien des UN Global Compact“) und zur Unterstützung von UN-Zielen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung durch eigene Maßnahmen basiert.

Vereinigungsfreiheit: bezieht sich auf das Recht, sich auf allen Ebenen friedlich zu versammeln und zusammenzuschließen, insbesondere auch im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten.

Zwangsarbeit: Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne des Übereinkommens 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit, das am 1. Mai 1932 in Kraft getreten ist, gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.